

Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz vom 9. November 2011) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach verurteilten Personen erfolgt durch das Polizeikommando.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Absatz 1 zu genehmigen. Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.